

G. Kommissionen

40. Kommissionen sind Organe der Vorstände, die ihnen bei der konkreten Führung der Sportarten und anderer Aufgabenbereiche helfen. Sie bestehen beim Zentralvorstand, Bezirksvorstand und Kreisvorstand.
41. Grundlage für die Arbeit der Kommissionen sind die Beschlüsse der Vorstände und Sekretariate. Sie nehmen an der Vorbereitung grundsätzlicher Beschlüsse aktiv teil und konzentrieren sich in ihrer Tätigkeit auf die operative Kontrolle und Hilfe zur Durchführung der Beschlüsse, besonders auf die Sektionen in den Grundorganisationen und die Kommissionen in den nachgeordneten Organen.
42. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Kommission. Die Mitglieder werden vom Sekretariat zur Mitarbeit berufen und beauftragt.

V.

Revisionskommission

43. Die Revisionskommissionen bzw. Revisoren bei den Vorständen sind Kontrollorgane der Mitglieder der GST. Revisionskommissionen bestehen beim Zentralvorstand, bei den Bezirks- und Kreisvorständen und Grundorganisationen. Grundorganisationen mit geringer Stärke wählen Revisoren. Die Revisionskommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission bzw. die Revisoren nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen des zuständigen Vorstandes teil.
44. Die Revisionskommissionen bzw. Revisoren prüfen regelmäßig:
- die Organisierung der Beschlußkontrolle durch die Vorstände und leitenden Organe sowie die Arbeitsorganisation der Vorstände und ihrer Apparate;
 - die Planung, Nachweisführung und richtige Verwendung der Finanzmittel der GST nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit sowie die zweckentsprechende Nutzung des Organisations-eigentums der GST;
 - die Kassierung und Abredung der Mitgliedsbeiträge;
 - die gewissenhafte Bearbeitung von schriftlichen und mündlichen Anfragen und Beschwerden der Mitglieder und aus der Bevölkerung durch die leitenden Organe.

VI.

Auszeichnungen

45. Mitglieder der GST können für vorbildliche Tätigkeit und sportliche Leistungen in der GST ausgezeichnet werden durch:
- öffentliche Anerkennung in der Mitgliederversammlung und in den GST- bzw. örtlichen Presseorganen;
 - Aushändigung von Urkunden, Leistungsabzeichen, Ehrenpreisen und Sachprämien;
 - Verleihung von Auszeichnungen der GST nach den Richtlinien des Zentralvorstandes;
 - Vorschlag zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VII.

Erziehungsmaßnahmen und Strafen

46. Mitglieder der GST können für Verstöße gegen das Statut, die demokratische Gesetzlichkeit, die Beschlüsse der Organisation oder gegen die Wettkampfordnungen durch folgende Maßnahmen zur Rechenschaft gezogen werden:
- öffentliche Ermahnung in den Mitgliederversammlungen;
 - Startsperre für Wettkämpfe und Meisterschaften und befristete Sperrung vom Sportbetrieb;
 - Verweis;
 - Ausschluß.
47. Erziehungsmaßnahmen und Strafen werden, soweit keine besonderen Bestimmungen vorliegen, durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der Delegiertenkonferenz, des Vorstandes der Grundorganisation und der übergeordneten leitenden Organe ausgesprochen. Der Nachweis erfolgt im Protokoll. Das Mitglied hat das Recht, vor der Beschlußfassung zu seiner Person persönlich gehört zu werden und gegen den Beschluß Einspruch bei den übergeordneten leitenden Organen der GST zu erheben.
48. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur bei außerordentlich schwerem organisationsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Die Entscheidung über den Ausschluß setzt eine äußerst sorgfältige Prüfung über die gegen das Mitglied erhobenen Beschuldigungen voraus. Dabei ist in jedem Fall zu untersuchen, ob nicht andere Erziehungsmaßnahmen ausreichen.

Der Ausschluß ist vom Kreisvorstand zu bestätigen. Eine spätere Wiederaufnahme kann mit Zustimmung des Vorstandes der Grundorganisation erfolgen.

VIII.

Finanzen

49. Die Mittel der GST werden aufgebracht:
- durch Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - durch Veranstaltungen;
 - durch Sammlungen und Spenden;
 - durch Erträge aus Publikationen;
 - durch Stiftungen und Zuwendungen.
50. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des monatlichen Mitgliedsbeitrages und anderer Finanzbeiträge sowie die Verteilung der Einnahmen auf die übergeordneten Organisationseinheiten wird durch die Direktive des Zentralvorstandes geregelt.

IX.

Versicherungsschutz

51. Der Versicherungsschutz wird nach den vom Zentralvorstand abgeschlossenen Sammelversicherungsverträgen geregelt.

X.

Publikationen

52. Die GST gibt für ihre Ausbildungs-, Sport- und Erziehungsarbeit sowie zur Anleitung der Organe der GST Zeitungen, Zeitschriften, schöngestige und technische Literatur und andere Publikationen heraus. Sie unterhält einen eigenen Verlag.